

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/5)

22. Dezember 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Angabe des Ausdrucks "Meeresschadstoff" im Beförderungspapier

Gemeinsamer Antrag des Internationalen Verbands der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC), des Europäischen Rats der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE) und des Europäischen Verbands der Verteiler chemischer Produkte (FECC)

Einführung

1. In der RID/ADR-Ausgabe 2011 wurde in Absatz 5.4.1.1.18 die Vorschrift aufgenommen, dass in Beförderungspapieren für Stoffe der Klassen 1 bis 9, die gemäß Absatz 2.2.9.1.10 gewässergefährdend sind, der Zusatz "UMWELTGEFÄHRDEND" angegeben sein muss. Diese Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.
2. Bei Beförderungen, die eine Seebeförderung einschließt, ist in Übereinstimmung mit Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes stattdessen die Angabe "MEERESSCHADSTOFF" zugelassen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Diskussion

3. Bei dem Versuch, die neue Vorschrift zu implementieren, ist die Industrie mit bedeutsamen Problemen, insbesondere im Rahmen von IT-Systemen, konfrontiert. Teilweise müssen im letzten Augenblick handschriftliche Änderungen vorgenommen werden.
4. Es stellt sich die Frage, ob bei der Erteilung eines Transportauftrags bereits bekannt ist, welche Verkehrsträger (ein einziger oder mehrere Verkehrsträger) benutzt werden. Dies kann zu einer Veränderung der Beschreibung der Güter führen, obwohl die Klassifizierung sowohl für den Seeverkehr als auch für den Landverkehr identisch ist.
5. Es ist bedauerlich, dass bei der Einführung der neuen Kriterien für die Klassifizierung gewässergefährdender Stoffe des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) in die Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger keine einheitliche Beschreibung erzielt werden konnte.
6. Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass die im RID/ADR vorgesehene Möglichkeit der Verwendung des Ausdrucks "MEERESSCHADSTOFF" für Beförderungen mit mehreren Verkehrsträgern ausreichend ist, jedoch hat sich aus den oben genannten Gründen herausgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Dies gilt insbesondere für Staaten mit Seehäfen und Staaten mit zahlreichen Inseln oder Halbinseln.
7. Es wird schwierig sein, den IMDG-Code zu ändern, da dieser weltweit gilt und die Bezeichnung "MEERESSCHADSTOFF" bereits seit vielen Jahren nach den Vorschriften des MARPOL-Übereinkommens für die Beförderung großer Mengen von gewässergefährdenden Stoffen verwendet wird.
8. Auf der anderen Seite stellt auch die Bezeichnung "MEERESSCHADSTOFF" eine geeignete Information im Falle des Freiwerdens gefährlicher Stoffe im Landverkehr dar. Wenn die Angabe dieser Bezeichnung bei Beförderungen mit mehreren Verkehrsträgern annehmbar ist, sollte sie auch als eine für den Absender oder Beförderer frei wählbare Alternative für alle Beförderungen zugelassen sein.

Antrag

9. **5.4.1.1.18** erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

~~Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND» die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen."~~